

## Versicherungsausweis 2019 - Pensionsplan

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten im Anhang den Versicherungsausweis mit dem Stand Ihrer Versicherung am 1. September 2019. Bitte beachten Sie folgendes:

- Falls Ihre Adresse und/oder Ihr Zivilstand nicht aktuell sind, so informieren Sie bitte das Personalbüro Ihres Arbeitgebers über die vorzunehmenden Korrekturen;
- Falls Sie die Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, für welche Sie bei unserer Kasse versichert waren, so bitten wir Sie um eine entsprechende Mitteilung per Telefon oder E-Mail (cppef@fr.ch).

### Am 1. Januar 2019 erfolgte Reglementsänderungen

Im Reglement zum Pensionsplan (RPP) sind auf den 1. Januar 2019 die folgenden Änderungen in Kraft getreten:

#### Einkauf

*Artikel 22:* Beschränkung der Anzahl Einkäufe auf zwei pro Kalenderjahr. Bei mehr als zwei Einkäufen kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

*Artikel 29 und 30:* Aufhebung der Möglichkeit, Einkäufe mit monatlichen Raten abzuzahlen.

#### Todesfallkapital

*Artikel 75:* Pflicht, die allfällig gemäss Artikel 75 Absatz 2 RPP begünstigten Personen der Kasse zu Lebzeiten schriftlich zu melden. Gemäss Absatz 2 Buchstabe a. hat die Person Anspruch auf das Todesfallkapital, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft an derselben Adresse geführt hat. Der Absatz 2<sup>bis</sup> präzisiert, dass die Person, die mit der verstorbenen Person eine Lebensgemeinschaft gemäss Absatz 2 Buchstabe a. geführt hat, mit der verstorbenen Person nicht in einem Verwandtschaftsverhältnis gemäss Art. 95 ZGB stehen und nicht verheiratet sein darf (weder mit der verstorbenen noch mit einer anderen Person).

**Achtung: Die Änderung dieses Artikels hat zur Folge, dass künftig nur noch diejenigen Personen Anspruch auf ein allfälliges Todesfallkapital haben können, die Sie uns mit dem dafür vorgesehenen Formular gemeldet haben. Das Formular finden Sie auf unserer Webseite unter [www.fr.ch/de/datei/leistungen-der-pkspf?page=8](http://www.fr.ch/de/datei/leistungen-der-pkspf?page=8) . Auf Anfrage schicken wir es Ihnen gerne per Post oder E-Mail zu.**

#### Kinderpension

*Artikel 77:* Für die Bestimmung des Anspruchs auf eine Kinder- bzw. Waisenpension nach dem vollendeten 18. Altersjahr wendet die Kasse die entsprechenden Direktiven der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an.

**Revision des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatsappersonals (PKSPF)**

Der Staatsappersonalrat hat an seiner Pressekonferenz vom 28. November 2018 bekannt gegeben, dass der neue Pensionsplan im Prinzip per 1. Januar 2021 in Kraft treten soll. Die auf dem Versicherungsausweis für die Altersleistungen aufgeführten Beträge beziehen sich auf den aktuellen Pensionsplan. Die Arbeiten für die Gesetzesrevision sind im Gange. Informationen zum neuen, vom Staatsappersonalrat ausgewählten Pensionsplan werden Sie gegen Ende dieses Jahres erhalten. Unser im Internet aufgeschaltete Rentenrechner wird dann an den vom Staatsappersonalrat ausgewählten neuen Pensionsplan und die damit verbundenen Kompensations- und Übergangsmassnahmen angepasst. Mit dem beiliegenden Versicherungsausweis können Sie wie bisher die voraussichtlichen Leistungen im neuen Pensionsplan simulieren.